



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0404/2023/1		Datum: 25.09.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 65a "Quartiersentwicklung Rauental, Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Süd - Bahnquerung und bahnbegleitender Fuß-/Radweg"			
- Aktualisierung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses -			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65a vom 13.11.2015 zu aktualisieren und den Geltungsbereich zu erweitern/ anzupassen sowie die Bezeichnung des Bebauungsplans „Quartiersentwicklung Rauental, Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Süd – Bahnquerung und bahnbegleitender Fuß-/Radweg“ zu ergänzen.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65a „Quartiersentwicklung Rauental, Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II“ wurde in der Sitzung des Stadtrates am 13.11.2015 gefasst. Planungsziel des Bebauungsplans war gemäß Aufstellungsbeschluss die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Gebietsstruktur im unmittelbaren Anschluss an das Nahversorgungszentrum Rauental sowie unter Berücksichtigung des Zukunftskonzeptes „Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II“ einen Brückenschlag zum Stadtteil Goldgrube.

Nach dem Konzeptionsbeschluss (am 06.12.2016 im seinerzeit zuständigen FBA IV) und der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsprozesses zu Beginn des Jahres 2017, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65a in die Teilbereiche Nord und Süd aufgeteilt. Die Teilung des Geltungsbereichs erfolgte vor dem Hintergrund, dass für den Teilbereich Süd seinerzeit keine Flächenverfügbarkeit bestand. Das fragliche Grundstück befand sich im Eigentum der Deutschen Bahn (DB) und ein Flächenerwerb durch die Stadt war 2017 nicht hinreichend absehbar.

Für den Teilbereich Nord wurde das Bebauungsplanverfahren zwischenzeitlich weitergeführt und der Satzungsbeschluss in der Sitzung des Stadtrates am 29.08.2019 gefasst – der Bebauungsplan Nr. 65a Teilbereich Nord wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.09.2019 rechtsverbindlich.

Seit 2017 gab es zwischen der Deutschen Bahn und der Stadtverwaltung regelmäßige Gespräche zur Weiterführung des Projektes (Bahnquerung, Bahnhofpunkt, bahnbegleitender Fuß-/Radweg). Nach positiven Gesprächsergebnissen wurde im Dezember 2020 ein Förderantrag zur Projektrealisierung eingereicht. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Projektierung war, dass für eine in Aussicht gestellte Realisierung eines Schienenhaltepunktes „Verwaltungszentrum“, die Stadt Koblenz die Überquerung der Gleisanlage (Bahnquerung) herstellt. Die Realisierung eines Haltepunktes aus DB-Sicht wurde mit einer Machbarkeitsstudie erfolgreich dargelegt und konnte mit Zustimmung des DB-

Fernverkehrs im Januar 2022 in Aussicht gestellt werden.

Die beantragten Fördermittel stammen aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), die in erster Linie auf eine CO₂-Reduzierung abzielt und sich damit von anderen Förderprogrammen unterscheidet. Zur CO₂-Reduzierung sind daher – neben dem eigentlichen Brückenbauwerk – begleitende Maßnahmen im Umfeld notwendig, die das Projekt unterstützen (insbesondere Rad-Infrastruktur). Im Dezember 2021 wurde schließlich der Zuwendungsbescheid erteilt.

Die Fragen im Zusammenhang mit der notwendigen Flächenverfügbarkeit konnten zwischenzeitlich geklärt werden. Seitens der Deutschen Bahn liegt eine positive Bestätigung vor, dass der notwendige Grunderwerb durch die Stadt Koblenz bis Ende 2023 abgeschlossen werden kann bzw. soll. Der weitere Erwerb von notwendigen Grundstücken aus privater Hand, konnte zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden. In einem Teilbereich entlang der Bahn sowie auf einem Verbindungsweg zur Koblenzer Straße ist die Wegeführung nur über Grundstücke von privaten Eigentümern möglich. Hierfür bedarf es noch der abschließenden dinglichen Sicherung entsprechender Wegerechte bzw. sind bereits zugunsten der Stadt bestehende Rechte zu ergänzen. Gespräche zwischen den Eigentümern und der Verwaltung laufen hierzu und der bisherige Stand lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein positives Ergebnis erwarten.

Mit der Aufstellung (im Sinne der Aktualisierung) und Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens Nr. 65a, Teilbereich Süd sollen weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bahnquerung sowie den bahnbegleitenden Fuß- und Radweg geschaffen werden. Die Planungen berücksichtigen dabei auch die Anforderungen an den zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Bau des Schienenhaltepunktes „Verwaltungszentrum“. Mit der deutlichen Erweiterung des Geltungsbereichs in westlicher Richtung gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss soll die durchgängige Rad- und Fußwegeverbindung zwischen der Behringstraße/Hövelstraße und dem Heiligenweg sichergestellt werden – einschließlich notwendiger Wegeverbindungen zwischen geplantem Fuß-/Radweg und der Koblenzer Straße. Die weitere Anpassung des Geltungsbereichs resultiert aus einer optimierten Lage der Bahnquerung einschließlich der beidseitig erforderlichen Brückenauffahrten und -abfahrten (barrierefrei und radverkehrsgeeignet).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65a gemäß Aufstellungsbeschluss vom 13.11.2015 einschl. der Darstellung des bereits rechtsverbindlichen Teilbereichs Nord ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist nicht erforderlich. Aufgrund der Maßstabsebene stellt der FNP – abgesehen von überörtlichen bedeutsamen Straßenverbindungen – innerhalb von Bau-, Grün- und Bahnflächen oder sonstigen Flächen keine Fuß- oder Radwegeverbindungen (wie vorliegend geplant) dar.

Anlagen:

- Lageplan Bebauungsplan Nr. 65a, Teilbereich Süd
- Übersichtsplan

Historie:

Die Beschlussvorlage BV/0404/2023 wurde dem ASM in der Sitzung am 19.09.2023 zur Beratung vorgelegt – der Beschluss wurde einstimmig, ohne Stimmenthaltungen gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen – das Projekt ist in den Haushaltsplanungen der nächsten Jahre bereits berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im weiteren Verfahren untersucht und bewertet. Der geplante Fuß-/Radwege soll den Fußwege- und Radverkehr fördern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

